

FINMA setzte durchgeknallten Liquidator für IPCO ein

Ein getäuschter IPCO-Anleger bestätigt in einem **herzlichen Dankesbrief**, dass ohne die IG IPCO sowohl seine Eltern wie auch seine Schwester **vom IPCO-Liquidator massiv benachteiligt** worden wären. Aber auch er selber, und zwar in einem Ausmass, dass Gott erbarm, vgl. S.2-3.

Selber hatte er bei IPCO rund Fr. 97'500.- verloren, wurde vom Liquidator aber auf nur Fr. 57'000.- gesetzt. Der Verlust seines Vaters betrug sogar rund Fr. 332'000.-, wurde vom Liquidator jedoch mit nur Fr. 98'000.- notiert. Noch schlimmer erging es seiner Mutter und seiner Schwester, denn beide wurden vom Liquidator gleich gänzlich übersehen. Der Verlust der Mutter betrug Fr. 288'000.- (die Eltern hatten ihr gesamtes Vermögen investiert), derjenige der Schwester Fr. 43'000.-.

Dank gütiger und unentgeltlicher Nachhilfe durch die IG IPCO hatte der Liquidator diese Zahlen auch in diesem Fall korrigiert, die Konkursdividende nach oben angepasst, nicht ohne auf die ungebetene Kontrolle von aussen gehörig sauer zu sein. Nachdem die Geschädigten 13 Jahre lang hingehalten wurden, hatte der Liquidator die Konkursdividende von 8,3% per 22. Dezember 2017 doch noch ausbezahlt.

Viel mehr kann eine Liquidation nicht im Argen liegen. Am Beispiel des obig geschilderten IPCO-Geschädigten zeigt sich auch, dass im Fall IPCO teils ganze Familien ihr Vermögen verloren und seither darben müssen, obwohl IPCO von offizieller Seite **als seriös und sicher eingestuft**, ja förmlich empfohlen wurde, u.a. mit einem «**Zertifikat 9001**» der **Société Général de Surveillance** (SGS). Die «Selbstregulierungs-Organisation» **POLYREG** hatte IPCO sogar **als hervorragend zertifiziert** (vgl. dazu u.a. unsere Rubrik «SGS-Zertifikat für IPCO», oder googeln Sie mit den zwei Suchworten IPCO und Polyreg).

Der Liquidator wurde im August 2005 von der FINMA in Sachen «*IPCO Investment AG in Liquidation*» hoheitlich mandatiert. Weiss der Gugger, wie diese Bundesbehörde auf diesen Rechtsanwalt gekommen war. Selbst in seinen Mikro-Entscheidungen hatte er nämlich keine freie Wahl und wurde für jedes Detail durch **dubiose FINMA-Figuren** instruiert. So unterstand er direkt der **strittigen Figur Daniel Roth**, der wegen unlauterer Verfahren mittlerweile zum Stadtschreiber von Aarau abgestiegen ist. Roth hatte zu seinen FINMA-Zeiten sämtliche Honorarrechnungen des Liquidators **blind signiert**, darunter auch zahlreiche Stunden für Selbstgespräche und für Instruktionen durch selbigen Daniel Roth (vgl. http://www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch/finma_liquidator_fritschi/rechnung_fuer_gedehnte_selbstgespraeche.pdf).

Danebst wurden im Wirkungsbereichs des Liquidators durch bisher unbekannte Hand offenbar **Dokumente illegal abgeändert**. So wurde die Einzahlung eines Anlegers aus Deutschland über Fr. 5'234'465.- (mit Tipp ex?) abgedeckt und mit Fr. 52'344.65 ersetzt. Auf eine Strafanzeige hin stellte das **Zürcher Obergericht** die Strafuntersuchungen mit der originellen Idee ein, es könnte sich beim grösseren Betrag womöglich um einen **Schreibfehler** gehandelt haben, weshalb dieser – vom Liquidator? – wohl zurecht um zwei Kommastellen geschrumpft worden sei (vgl. Seiten 4-7).

Auch sonst hatte der Liquidator nicht gerade mit Bravour gegläntzt. So hatte er **jenen IPCO-Geschädigten mit dem zweitgrössten Verlust** zuerst auf einen Gewinn über rund Fr. 700'000.- gesetzt. Dank hartnäckigem Nachsetzen mit Beweisunterlagen durch den Geschädigten selber wurde der angebliche Gewinn schliesslich auf einen Gesamtverlust von 3'014'332.70 korrigiert. Was für ein Fiasko...

Als die Strafuntersuchungen gegen **Cesar Garcia** – einem der Hauptabzocker im Fall IPCO – **juristisch kunstvoll eingestellt** worden waren – er wurde wegen gelegentlichem **Kokain-Genuss** pauschal als schuld**UN**fähigerklärt – **verbocktes der Liquidator**, die durch die SZ Staatsanwaltschaft beschlagnahmten **Fr. 1'620'473.05** Garcia's **konkursrechtlich einzuverlangen**, bzw. für die Konkursmasse / für die IPCO-Geschädigten herauszuverlangen. Idiotischerweise wurde dieses Geld an Garcia zurückbezahlt.

Bei dieser Ausgangslage braucht es wohl keinen weiteren Beweis, dass in der Aufarbeitung des Falls IPCO vor allem die Täter begünstigt, **die IPCO-Anleger hingegen ein zweites Mal geschädigt** wurden.



ein IPCO-Geschädigter
schreibt an die IG IPCO

Hansueli Salinger
Postfach 469
8805 Richterswil

[REDACTED], 29. April 2018

Ein spätes aber umso herzlicheres Dankeschön.

Lieber Herr Salinger

Je älter man wird, desto schneller vergeht die Zeit. Es ist mittlerweile schon vier Monate her, seit die Früchte ihres unglaublichen Engagements auf dem Konto meiner Eltern [REDACTED] [REDACTED], meiner Schwester [REDACTED] und auf meinen Konten [REDACTED] eingetroffen sind.

Ich möchte Ihnen mit diesen Zeilen Danke sagen. Persönlich, und im Namen meiner Eltern und meiner Schwester. Was Sie geleistet haben, kann man nicht mit Worten beschreiben. Mir gehen die jedenfalls ab. Was mir bleibt ist nur ein unendlich grosses Staunen. Woher haben Sie die Kraft genommen, dies zu tun? Was war ihr Antrieb, tausende von Seiten zu röntgen und gefühlt hunderte an Mails zu schreiben, dranzubleiben, hartnäckig, gescheit, fordernd und immer mit dem Finger auf wunden Punkten, die unser Schweizer Rechtssystem soweit gebracht haben, dass sich der Glaube daran über all die Jahre (fast) in Luft aufgelöst hat? Kann man diese Luft wieder verdichten, komprimieren, so dass daraus wieder Energie entsteht, ein Glaube in ein Rechtssystem, das in der Lage ist, zumindest ansatzweise Recht von Unrecht zu trennen? Sie haben mich gelehrt, dass man das kann. Auch dafür danke ich Ihnen.



Das Grösste haben Sie meinen Eltern (79 und 77) geschenkt. Ein Stück Ruhe und etwas Zuversicht für die Lebensjahre, die ihnen noch bleiben. Meine Eltern haben bei der IPCO den Grossteil ihres hart erarbeiteten Vermögens verloren. Was sie auf Weihnachten zurückerhalten haben, damit haben sie nicht mehr gerechnet. Für sie war es das grösste Weihnachtsgeschenk ihres Lebens, ein kleines Stück Freiheit, sich jetzt hie und da wieder mal etwas Kleines leisten zu können. Ein Essen auswärts. Ein Abstecher ins Grüne, ein schönes Kleidungsstück aus der Brocki, das meine Mutter stets gefühlte 10 Jahre jünger werden lässt, oder eine Flasche Rotwein fürs Gemüt. Vor allem dafür möchte ich Ihnen danken. Für dieses kleine Stück Freiheit, das Sie mit ihrem riesigen Engagement wieder in mein Elternhaus gebracht haben.

Ihnen wünsche ich jetzt nur das Allerbeste und ich hoffe ganz fest, dass auch Sie sich jetzt, nach all den Jahren hie und da mal zurücklehnen können, im guten Gewissen, etwas geleistet zu haben, das für mich nach all den IPCO-Jahren undenkbar schien: aus dem luftigen Schwyzer Rechtssystem Energie zurückzugewinnen. Sie haben damit vielen Menschen zurückgegeben, was irgendwie weg war: Zuversicht.

Herzlich und immer noch sprachlos.

Name und Unterschrift





KUNDEN-INFORMATIONEN

Konto-Nr: 540387
 Anrede: Herr
 Nachname:
 Vorname:
 Eingabe-Datum: 10.05.2000
 Geb.-Datum: 26.02.1949
 Geb.-Datum 2:
 Kd. Befragung:

ADRESSE

Adresse:
 Postfach:
 PLZ:
 Ort:
 Staat: Deutschland
 Firma:
 Branche:
 Position:
 Tel Privat:
 Tel Gesch:
 Fax Privat:
 Fax Gesch:
 Mobile:
 Email Privat:
 Email Gesch:
 Website:

DIVERSES

Berater: Panarese
 Ausweis: Deutsche ID 5680442241 gültig bis
 Besonderes: 15.05.00 EUR 66'459.67 z.Kurs 1.55, 18.12.00 EUR 1 / Abänderung der Gebühren anhand der hohen Einzahlungen von 15% auf 10%

EINZAHLUNGEN

EZ-Datum	EZ-Art	EZ-CHF	EZ-USD	EZ-EUR
12.09.2003	Bank	52'344.65	0.00	0.00
12.09.2001	Bank	5'234'465.00	0.00	0.00
21.09.2001	Bank	78'928.05	0.00	0.00
18.12.2000	Bank	256'574.45	0.00	0.00
15.05.2000	Bank	103'012.50	0.00	0.00

AUSZAHLUNGEN

AZ-Datum	AZ-Art	AZ-CHF	AZ-USD	AZ-EUR
30.03.2004	540236	11'427.94	0.00	0.00
10.07.2003	540236	32'488.76	0.00	0.00
26.06.2002	560066	70'000.00	0.00	0.00
Total EZ CHF:		57'253'24.65	Total EZ USD:	0
Total AZ CHF:		11'391'6.7	Total AZ USD:	0
Saldo CHF:		56'140'7.95	Saldo USD:	0

abgeändertes Dokument des Liquidators

ZAHLUNGEN ÜBERSICHT

KUNDEN-INFORMATIONEN

Konto-Nr: 540387
 Anrede: Herr
 Nachname:
 Vorname:
 Eingabe-Datum: 10.05.2000
 Geb.-Datum: 26.02.1949
 Geb.-Datum 2:
 Kd. Befragung:

ADRESSE

Adresse:
 Postfach:
 PLZ:
 Ort:
 Staat: Deutschland
 Firma:
 Branche:
 Position:
 Tel Privat:
 Tel Gesch:
 Fax Privat:
 Fax Gesch:
 Mobile:
 Email Privat:
 Email Gesch:
 Website:

DIVERSES

Berater: Panarese
 Ausweis: Deutsche ID 5680442241 gültig bis
 Besonderes: 15.05.00 EUR 66'459.67 z.Kurs 1.55, 18.12.00 EUR 1 / Abänderung der Gebühren anhand der hohen Einzahlungen von 15% auf 10%

EINZAHLUNGEN

EZ-Datum	EZ-Art	EZ-CHF	EZ-USD	EZ-EUR
15.05.2000	Bank	103'012.50	0.00	0.00
18.12.2000	Bank	256'574.45	0.00	0.00
21.09.2001	Bank	78'928.05	0.00	0.00
12.09.2003	Bank	52'344.65	0.00	0.00

AUSZAHLUNGEN

AZ-Datum	AZ-Art	AZ-CHF	AZ-USD	AZ-EUR
26.06.2002	560066	70'000.00	0.00	0.00
10.07.2003	540236	32'488.76	0.00	0.00
30.03.2004	540236	11'427.94	0.00	0.00

Hansueli Salinger, Sekretär IG IPCO
Erlenstrasse 18
8805 Richterswil

EINSCHREIBEN
Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 13/15/PF 2401
8021 Zürich

Richterswil, 14. März 2017

Beschwerde gegen Nichtanhandnahme-Verfügung

ref. D-1/2016/10023530 vom 9. März 2017, bei mir eingegangen am 14. März 2017

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Hohen Gerichts

Gegen obgenannte, und hier beiliegende Verfügung von STA lic.iur. U. Krättli von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmattal lege ich fristgerecht

Beschwerde

ein, mit den

ANTRÄGEN

1. Es sei die Verfügung wegen mangelhafter und sachfremder Erwägungen aufzuheben
2. Es seien sämtliche Akten inkl. denjenigen auf dem fraglichen USB-Sticker beizuziehen
3. Es seien die Urheber des offensichtlich gefälschten Dokuments pflichtgemäss zu ermitteln
4. Alle Kosten zulasten der Urheber, bzw. des Staates

BEGRÜNDUNG

Vorbemerkung: Herr G M hat seine Guthaben im Konkursverfahren Herrn U R abgetreten.

1. Meine Strafanzeige erfolgte nicht leichtsinnig, was mir denn auch nicht vorgeworfen wird.
2. Die Argumentation der Vorinstanz verfängt nicht.
Sie verwechselt sogar die Daten, indem sie auf Seite 2 (nicht paginiert) die Zahlung des IPCO-Geschädigten G M über Fr. 52'344.65 auf den 12. September 2001 datiert – und diejenige Zahlung – um die es hier geht – von Fr. 5'234'465.- mit dem 12. September 2003 vermerkt. Laut den Akten verhielt es sich aber genau umgekehrt.
3. Völlig ignoriert hat die Vorinstanz ausserdem die Tatsache, dass das offensichtlich gefälschte, bzw. um Fr. 5'234'465.- «verkürzte» Dokument gut sichtbar von einer erheblich besseren

Schrift- und Druckqualität ist und es schon deshalb nicht aus dem Bestand der Akten der Betrugsfirma IPCO Investment AG, bzw. der SZ SUB stammen kann. Obwohl ich in meiner Strafanzeige deutlich auf diesen durchwegs, bzw. bei allen IPCO-Dokumenten ausnahmslos erkennbaren Unterschied hingewiesen habe, ging die Vorinstanz mit keinem Wort darauf ein.

4. In meiner Strafanzeige machte ich unmissverständlich klar, dass es diese IPCO-«Kontoblätter» – enthaltend die Ein- und Auszahlungen der IPCO-Anleger – einerseits aus der Quelle der Schwyzer SUB mit schlechter Qualität gibt, und andererseits jene «Kontoblätter», die offenbar im Wirkungsbereich des IPCO-Liquidators neu ausgedruckt worden sind, mit erheblich besserer Qualität, sodass es sich dabei auch nicht um «Kopien» aus dem Bestand von IPCO, bzw. der SZ SUB handeln kann. Dies ist schon deshalb ausgeschlossen, da sich auf der fraglichen Fälschung die Einzahlungs-Positionen a) nicht gleichen und b) in anderer Reihenfolge angeordnet sind.
5. In meiner Strafanzeige weise ich ausdrücklich darauf hin, dass das fragliche Dokument mit der fehlenden, bzw. abgedeckten Zahlung über Fr. 5'234'465.- direkt ab einem IPCO-PC – mit entsprechendem «Spezialprogramm», welches es sonst nirgends gibt – erfolgt sein muss, den der IPCO-Liquidator beim Restbüro von IPCO aktenkundig an sich genommen hat. Dieses Restbüro befand sich, wie aus den Akten ersichtlich, bei Frau V. B. in 8807 Freienbach.
6. Wenn der IPCO-Liquidator behauptet, die fragliche Fälschung, bzw. «*der Beleg 'Kunden-Informationen' stamme nicht aus seinen Akten*», so ist dies ein gewagtes Spiel, **denn der Gegenbeweis dazu ist ja erstellt**: Das fragliche Dokument stammt aus seiner Liste «Fritschi-Kundeninfo 540..._240415», demnach erstellt am 24. April 2015. Das fragliche IPCO-«Kontoblatt» mit Kto.Nr. 540'387 findet sich auf diesem 467 Seiten umfassenden File exakt auf den Seiten 203 und 204. Nebst dem IPCO-Titel «Kunden-Informationen» trägt es die Überschrift «Zahlungen / Übersicht». Diese Überschrift stammt aus der Küche des Liquidators, es findet sich bei den originalen IPCO-«Kontoblättern» nicht.
B.O.: Akte 18.79.00-346 aus der IPCO-Strafunteruchung.
7. Der Liquidator hat danebst in gleicher Weise auch die Listen «Fritschi-Kundeninfo 520..._240415» (145 Seiten Umfang) und «Fritschi-Kundeninfo 560..._240415» (20 Seiten Umfang) mit demselben Datum erstellt. Da er die bei ihm neu ausgedruckten «Kontoblätter» anschliessend über den Scanner in Bildformat-PDFs verwandelte, ist auch nicht auf seinen Hinweis abzustellen, «*es könne sogar sein*», dass es sich bei der fraglichen Fälschung «*um ein internes Papier der IPCO Investment AG handele*».
8. Weder bei IPCO noch bei den SZ SUB findet sich ein IPCO-«Kontoblatt» in dieser hohen Schrift- und Druckqualität. Es kann auch nicht einfach angenommen werden, man habe ihm die fragliche Fälschung durch Dritte untergejubelt. Die drei «Fritschi»-Files weichen in ihrer Qualität durchwegs, d.h. von Seite zu Seite von derjenigen der IPCO-Akten stark ab. Der Qualitätsunterschied wird durchgängig und ausnahmslos festgestellt.
9. Bei einer offensichtlichen Fälschung in Millionenhöhe in einem Konkursverfahren ist es mit den ausweichenden, unvollständigen und in sich unlogischen Argumenten der Vorinstanz nicht getan. Schon der Untersuchungsgrundsatz verlangt, dass vorliegend die Urhebererschaft dieses versuchten Millionen-Schwindels ausfindig zu machen und zu den Umständen zu befragen ist.
10. Nachdem die SZ SUB der offensichtlichen Fälschung, bzw. dem mutmasslichen Betrugs-Versuch nicht nachgehen will, mit dem Argument, diese möglichen Rechtsverletzungen seien nicht auf Schwyzer Kantonsgebiet begangen worden, kann die Strafunteruchung auch nicht

nach Schwyz (oder Biberbrugg) ab- oder zurückgeschoben werden.

11. In meiner bereits 4-jährigen Befassung mit dem Fall IPCO ist mir in keinem einzigen Fall «*ein Tippfehler durch Verschiebung des Kommas*» aufgefallen, schon gar nicht eine «*Verschiebung des Kommas*» gleich um zwei Stellen wie vorliegend, wo aus Rappen gleich Franken geworden sind.
12. Bei einer Verschiebung gleich um zwei Kommastellen noch immer von einem «Tippfehler» zu reden, adelt das vorinstanzliche Vorgehen nicht.
13. Dass zwei Einzahlungen mit gleicher Zahlenreihe – «*um 2 Kommastellen verschoben*», wie die Vorinstanz weismachen will – getätigt wurden, kann auch seine eigenen Gründe haben, die jedenfalls nicht auszuschliessen sind.

Nach dem Gesagten kann eine ordentliche Strafuntersuchung nicht weiter umgangen werden. Sie ist deshalb auch auf Mitarbeiter des IPCO-Liquidators auszudehnen.

Insbesondere ist festzustellen, welche Personen mit dem Ausdruck der «Kontoblätter», dem Einscannen inkl. Umwandlung in PDFs bei der Zürcher Adresse des Liquidators beschäftigt waren.

Möglich ist auch, dass diese Tätigkeiten (inkl. der angezeigten Manipulation) bereits im obgenannten Restbüro von Frau V B im Ort Freienbach von jemandem vorgenommen wurden, bevor der IPCO-Liquidator den fraglichen IPCO-PC an sich nahm. Diesbezüglich kommt auch Ex-IPCO-Geschäftsführer Juan-Manuel Reina in Betracht, da dieser Zugang zum Büro von Frau V B hatte (siehe dazu nachfolgend die Akte 18.20.102 aus der IPCO-Strafuntersuchung), und ein entsprechendes Interesse seinerseits kaum bestritten werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

Hansueli Salinger

Kopie aus Pos 00 = 0 153
(gemäss pag. 7.7.44) D. Reibel
Dr. C. Bertisch

18.20.102

- > Sehr geehrter Herr Dr. Bertisch ...das war der IPCO-Anwalt
- >
- > Entschuldigen Sie die Störung in Ihren Ferien. Ich möchte Sie nur ganz
- > kurz orientieren, dass bis zur Stunde weder von der Glarner
- > Kantonalbank keine Zahlungen ausgeführt worden sind, weder vom
- > Kundenkonto, noch vom Firmenkonto.
- >
- > Durch die Zahlung Ende Juni von Herrn Reina für Shredder etc. ist in
- > der Kasse z.Z. ein Betrag von ca. 10'000.-. Es ist mir nicht ganz
- > wohl, diese Summe hier im Schrank zu haben und ich frage mich, ob man
- > evtl einen Teil davon aufs Postkonto einzahlen sollte. Oder würden Sie
- > davon eher abraten?
- >
- > Heute Nachmittag hat ein Herr Barandun angerufen und Verbindung mit
- > Herrn Niggli verlangt. Ich erklärte ihm, dass dies nicht möglich sei,
- > worauf er meinte, vor einigen Monaten hätte die Dame aber Verbindung
- > mit Niggli aufgenommen und ihn zurückgerufen.
- >
- > Mit freundlichen Grüssen
- > V B
- >
- > IPCO Investment AG
- > Churerstrasse 135
- > 8808 Pfäffikon
- >
- > Tel. 055 415 99 99
- > Fax 055 415 99 88

...sie war die letzte Mitarbeiterin – um IPCO auf Wunsch der Schwyzer Justiz am Leben zu erhalten, wurde das Restbüro von IPCO schliesslich in ihre eigene Wohnung verfrachtet. Dort erteilte sie anrufenden Kunden weiterhin Auskünfte gemäss Instruktionen des IPCO-Anwalts. Per 17.12.2001 trat sie die Stelle als Assistentin der stv. Geschäftsführerin Flavia Cornelia Duss an. Bis zum Crash von IPCO blieb sie über die tatsächlichen Vorgänge ahnungslos, obwohl ihr zahlreiche Details merkwürdig schienen. Von einem strafrechtlichen Vorwurf blieb sie deshalb ausgespart.

①
/R

